



39043 Klausen, Oberstadt 74  
E-mail: [info@klausen.eu](mailto:info@klausen.eu)  
Zertifizierte E-mail: [klausen.chiusa@legalmail.it](mailto:klausen.chiusa@legalmail.it)  
[www.klausen.eu](http://www.klausen.eu)  
Ämterkodex: UFO551

☎ 0472 858222  
Fax 0472 847775  
St.Nr./Cod.fisc. 80006630216  
MwSt.Nr./P.IVA 01093630216

39043 Chiusa, Città Alta 74  
E-mail: [info@chiusa.eu](mailto:info@chiusa.eu)  
PEC: [klausen.chiusa@legalmail.it](mailto:klausen.chiusa@legalmail.it)  
[www.chiusa.eu](http://www.chiusa.eu)  
Codice Univoco Ufficio: UFO551

Stempelgebühr zu 16,00 €

1) von der Stempelmarke befreit, falls die Eintragung im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen erfolgt ist (Art. 8 Gesetz vom 11.08.1991, Nr. 266)  
Eingetragen mit D.L.H. Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

Eingangsprotokoll

## ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN – Antrag im Sinne des L.G. 13.05.1992, Nr. 13

**DER/DIE ANTRAGSTELLER/IN** (ist der Antragsteller nicht der gesetzliche Vertreter der Organisation bzw. des Unternehmens, muss eine Vollmacht des gesetzlichen Vertreters mit seiner Unterschrift und einer Ablichtung der Identitätskarte abgegeben werden)

Vorname		Nachname	
Geburtsdatum	Geburtsgemeinde		Steuernummer
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Gemeinde
Telefon	Mobiltelefon	E-Mail	Fax

### ORGANISATION/UNTERNEHMEN

Name der Organisation (Komitee, Verein, Stiftung, öffentliche Körperschaft usw.) bzw. des Unternehmens

Sitz	Hausnummer	Postleitzahl	Gemeinde
Steuernummer		MwSt.-Nummer	PEC – zertifizierte E-Mail

Vor- und Nachname des gesetzlichen Vertreters

### ANGABEN ÜBER DIE VERANSTALTUNG

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Ball          | <input type="checkbox"/> Verabreichung von alkoholfreien Getränken                          |
| <input type="checkbox"/> Wiesenfest    | <input type="checkbox"/> Verabreichung von alkoholischen Getränken bis 21 Vol. %            |
| <input type="checkbox"/> Konzert       | <input type="checkbox"/> Verabreichung von Speisen  |
| <input type="checkbox"/> Theater       | <input type="checkbox"/> sind Tiere an der Veranstaltung beteiligt (Umzug, Almbetrieb usw.) |
| <input type="checkbox"/> Zeltfest      |   |
| <input type="checkbox"/> Anderes _____ |   |

**Name/Titel der Veranstaltung:** \_\_\_\_\_

**Datum der Veranstaltung:** \_\_\_\_\_



39043 Klausen, Oberstadt 74  
E-mail: [info@klausen.eu](mailto:info@klausen.eu)  
Zertifizierte E-mail: [klausen.chiusa@legalmail.it](mailto:klausen.chiusa@legalmail.it)  
[www.klausen.eu](http://www.klausen.eu)  
Ämterkodex: UFO551

☎ 0472 858222  
Fax 0472 847775  
St.Nr./Cod.fisc. 80006630216  
MwSt.Nr./P.IVA 01093630216

39043 Chiusa, Città Alta 74  
E-mail: [info@chiusa.eu](mailto:info@chiusa.eu)  
PEC: [klausen.chiusa@legalmail.it](mailto:klausen.chiusa@legalmail.it)  
[www.chiusa.eu](http://www.chiusa.eu)  
Codice Univoco Ufficio: UFO551

Beschreibung der Veranstaltung (Was wird angeboten, wie läuft die Veranstaltung ab? usw.)

---

---

---

**Datum der Veranstaltung**

---

---

---

**Zeitraum der Veranstaltung**

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**Ort der Veranstaltung**

im Freien (Klausen, Latzfons, Verdings, Gufidaun mit Angabe genauer Adresse )

---

im Saal (Dürersaal, Knappensaal, Josef Telfner Haus, Turnhalle/Mehrzwecksaal Verdings, Haus der Dorfgemeinschaft, Volksschule/Vereinssaal Latzfons)

---

**Besetzung von öffentlichem Grund**

NEIN

JA (gleichzeitig muss ein Ansuchen um Besetzung Besetzung öffentlichen Grundes eingereicht werden.)

**Voraussichtliche Teilnehmerzahl**

**im Saal:**

bis zu 500 Personen

(zertifizierte Meldung einer Veranstaltung)

ab 500 Personen

**im Freien:**

bis zu 500 Personen

ab 500 Personen – 2.000 Personen

ab 2.000 Personen – 10.000 Personen

Den Brandschutzdienst wird übernommen von Herrn/Frau \_\_\_\_\_

Telefonnummer/E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

**WICHTIG!!!** Die Person muss die Voraussetzungen haben und während der gesamten Zeit der Veranstaltung anwesend sein.

Weiters muss der Veranstalter für Rettungsdienst und Security sorgen.

**Achtung!!!!** Der öffentliche Nahverkehr darf nicht behindert werden. Die Autos müssen so geparkt werden, dass der Bus jederzeit wenden und fahren kann.



- |  |                                    |   |
|--|------------------------------------|---|
| Verwendung von Elektroanlagen                            | <input type="checkbox"/> JA        | <input type="checkbox"/> NEIN                               |
| Verwendung von Gasanlagen oder Feuerstellen              | <input type="checkbox"/> JA        | <input type="checkbox"/> NEIN                               |
| Verwendung eines Zelttes                                 | <input type="checkbox"/> JA        | <input type="checkbox"/> NEIN                               |
| Verwendung einer Bühne und / oder Tribüne                | <input type="checkbox"/> JA        | <input type="checkbox"/> NEIN                               |
| Verwendung von Planen, Flugdächer, Überdachungen         | <input type="checkbox"/> JA        | <input type="checkbox"/> NEIN                               |
| Verwendung von Hüpfburg, Trampolin ö.ä. Wanderdarbietung | <input type="checkbox"/> JA        | <input type="checkbox"/> NEIN                               |
| Strassensperren  | <input type="checkbox"/> JA        | <input type="checkbox"/> NEIN (bei der Stadtpolizei melden) |
| Sanitäre Anlagen   | <input type="checkbox"/> Vorhanden | <input type="checkbox"/> nicht vorhanden                    |

## ANLAGEN

- Veranstaltungsprogramm
- Kopie der Identitätskarte des Verantwortlichen (*falls das Formular nicht persönlich abgegeben wird*)
- Lageplan des Veranstaltungsortes mit Angabe eines evt. Zelttes, Ausschankhütten, Parkplatz, WC usw. (ist nur auszufüllen, wenn die Veranstaltung in Freien, nicht auf einem der Festplätze oder vom Maßnahmenkatalog abweicht).
- Erklärung über die fachgerechte Installation und Erdung der Elektroanlage sowie über die fachgerechte Installation der Heizungsanlage und der Notlichtanlage am Veranstaltungsort, in der Zeltstruktur, auf der Tribüne und längs der Fluchtwege. Jeder Stand muss zusätzlich mit Notlicht ausgestattet sein. Keine Notbeleuchtung ist erforderlich bei Veranstaltungen, die ausschließlich bei Tageslicht stattfinden.
- jährliche statische Bauabnahme der gesamten Zeltstruktur
- Bescheinigung über die Homologierung der Zeltplane, dessen Brandverhaltensklasse nach den italienischen oder europäischen technischen Normen zertifiziert sein muss
- Erklärung über den fachgerechten Aufbau der Zeltstruktur unter Einhaltung der statischen Vorgaben und der Anweisungen der Herstellerfirma
- Erklärung über die fachgerechte Installation der Gasanlagen
- Erklärung über den fachgerechten Aufbau und die fachgerechte Erdung der Hauptbühne, einschließlich der Masten für Licht- und Lautsprecheranlagen, sowie eventueller anderer Strukturen unter Einhaltung der statischen Vorgaben und der Anweisungen der Herstellerfirma
- statische Abnahme der Befestigungssysteme für abhängende Strukturen, wie Beleuchtungskörper, Lautsprecheranlagen und Ähnliches, gemäß [Dekret des Landeshauptmanns vom 2. November 2009, Nr. 51](#). Die statische Abnahme ist nicht erforderlich, wenn alle einwirkenden Lasten < 0,20 kN bzw. die Gewichte < 20 kg sind. In diesem Falle muss aber trotzdem eine Bestätigung über die fachgerechte Anbringung vorgelegt werden.
- wird die Zeltstruktur mit Stoffen, Girlanden oder Ähnlichem ausgekleidet, Homologierungszertifikat, welches bescheinigt, dass die verwendeten Dekorationsmaterialien schwer entflammbar sind.
- bei Errichtung von Überdachungen für das Publikum, wie Planen oder Flugdächer, Erklärung über ihren fachgerechten Aufbau.
- jährliche statische Bauabnahme der Tribüne gemäß Ministerialdekret vom 14. Jänner 2008, in geltender Fassung, mit Angabe der Nutzlast von mindestens 500 kg/m<sup>2</sup> oder, bei festen Sitzplätzen, von mindestens 400 kg/m<sup>2</sup>.
- Erklärung über den fachgerechten Aufbau der Tribüne unter Einhaltung der statischen Vorgaben und der Anweisungen der Herstellerfirma.



## ERKLÄRUNGEN

Der/Die Unterfertigte

### ERKLÄRT

**unter eigener Verantwortung und im Bewusstsein der Haftung und strafrechtlichen Folgen für unwahre Erklärungen und Falschbescheinigungen (Art. 76 des D.P.R. 455/2000 und Art. 495 des Strafgesetzbuches):**

- dass die Angaben der Wahrheit entsprechen sowie feststellbar und belegbar sind;
- in Kenntnis zu sein, dass bei Abgabe unwahrer Erklärungen bzw. bei Erstellung oder Gebrauch von gefälschten Urkunden und Dokumenten die vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen angewandt werden;
- dass für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Vermeidung von Ruhestörungen sowie für die Verkehrs- und Parkplatzregelung von dafür befähigtem Personal gesorgt wird und die Wahrung der Rechte Dritter garantiert wird;
- dass die genehmigten Veranstaltungszeiten – Öffnungszeiten und die Sperrstunde – eingehalten werden;
- zu wissen, dass bei Übertretung der einschlägigen Bestimmungen die Lizenz sofort widerrufen wird und die vorgesehenen Strafen zur Anwendung kommen;
- dass die elektrischen Anlagen und die verwendeten Maschinen für die Herstellung von Speisen und Getränken den geltenden CEI-Normen entsprechen;
- dass der für die Veranstaltung, entsprechend der voraussichtlichen Teilnehmer, bestimmte Ort den Sicherheits- und Benutzbarkeitsvorschriften entspricht: es muss die Genehmigung laut Richtlinien über die öffentlichen Veranstaltungen und bezüglich der Sicherheitsvorschriften der benützten Struktur eingeholt werden (L.G. 13. Mai 1992, Nr.13);
- dass der Veranstaltungsort über ausreichend sanitäre Anlagen verfügt bzw. dass sich diese in unmittelbarer Nähe befinden. Außerdem müssen fließendes Trinkwasser und aus hygienisch-sanitärer Sicht, geeignete Behälter für leicht verderbliche Lebensmittel (Kühlschränke, Getränkeboxen, Brotkörbe usw.) verwendet werden;
- dass für die gesamte Dauer der Veranstaltung vom Veranstalter ein ständiger Einsatzdienst der Feuerwehr eingerichtet oder der Brandschutzdienst vom eigenen dafür befähigtem Dienstpersonal durchgeführt wird, je nachdem wie bei der Lizenzvergabe vorgeschrieben.
- dass das Sauberhalten und die Reinigung des Veranstaltungsortes/Festplatzes garantiert wird und die Müllsamm lung mittel Müllsystem (Müllsäcke bzw. Müllcontainer) der Gemeinde erfolgt.
- dass die Regeln des entsprechenden Massnahmenkataloges (*Kapuzinergarten, Altstadt, Festplatz Latzfons, Festplatz Verdings, Festplatz Gufidaun*), abrufbar auf der Homepage der Gemeinde Klausen – Lizenzamt, angewandt werden.
- dass der Leitfaden für die Feststellung der Eignung von Veranstaltungsorten im Freien, abrufbar auf der Homepage der Gemeinde Klausen – Lizenzamt genau durchgelesen und angewandt wird.
- dass KEINER der im Art. 3 L.G. 13/1992 vorgesehenen Tatbestände zutrifft;**
- die Datenschutzbestimmungen gelesen zu haben und damit einverstanden zu sein. Im Sinne und für die Wirkungen der Art. 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 sind die Datenschutzinformationen unter folgendem Link abrufbar <http://www.gemeinde.klausen.bz.it/de/Verwaltung/Web/Datenschutz> oder in den Büros des Rathauses einsehbar.

**Der/Die Antragsteller/in erklärt, den entsprechenden Massnahmenkatalog und den Leitfaden für öffentliche Veranstaltungen im Freien gesehen bzw. ausgehändigt bekommen zu haben.**

Datum

Der/die Antragsteller/in

Art.3 L.G. 13/1992

Die Bewilligung wird Personen verweigert, die wegen eines nicht fahrlässig begangenen Deliktes mit rechtskräftigem Urteil zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt wurden und nicht die Wiedereinsetzung in die früheren Rechte erlangt haben oder die einer vorbeugenden Maßnahme gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159, in geltender Fassung, unterworfen sind oder zu Gewohnheits-, gewerbsmäßigen oder Hangverbrechern erklärt wurden.

Die Bewilligung kann Personen verweigert werden, die aus einem der folgenden Gründe verurteilt worden sind: wegen eines Deliktes gegen den Bestand des Staates oder die öffentliche Ordnung wegen eines Gewaltverbrechens gegen Personen, wegen Diebstahls, Raubes, Erpressung oder Menschenraubes, wegen Widerstandes oder Tätlichkeiten gegen die Staatsgewalt, wegen eines Vergehens, das gegen die öffentliche Moral verstößt oder wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit verbotenen Glücksspielen; die Bewilligung kann auch Personen verweigert werden, gegen die ein Konkurs eröffnet worden ist.

Tritt nach Erteilung der Bewilligung einer der in den Absätzen 4 und 5 erwähnten Versagungsgründe ein oder wird er erst nach der Erteilung bekannt, so muß bzw. kann die Bewilligung widerrufen werden.